

Die Kriegsgewinnsteuer im Ausschusse des Reichstags.

♣ Berlin, 1. Dezember. (Telegr.)

Die Budgetkommission des Reichstages begann heute vormittag mit ihren zunächst den Vorlagen zur Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer gewidmeten Beratungen. Die Kommission legte ihre tägliche Arbeitszeit auf die Stunden von 10 bis 1 und 2 bis 4 Uhr fest. Zunächst wurde die Vorlage über

Die Kriegsgewinnsteuer der Reichsbank

in Beratung gezogen. Die Verhandlungen bewegten sich fast ausschließlich um die Frage, wie hoch der Prozentsatz der Heranziehung sein soll. Ein Zentrumsredner wünschte eine Änderung des Gesetzes, damit die Dividende nicht über eine zu bestimmende Höchstgrenze hinausgehen könne. Der Reichsschatzsekretär bemerkte, daß, wenn die Reichsbank wieder Notensteuer zahlen müsse, dies auch höhere Dividenden bedinge. Mehrgewinne in Kriegszeiten können ohne Nachteil dem Staate zur Verfügung gestellt werden. Eine Dividende von 10,5 Prozent sei nicht unangemessen. Ein Reichsparteiler schloß sich dem Zentrumsredner an. Gegenüber der sozialdemokratischen Bemerkung, daß eine weitere Erhöhung der Risikoprämie nicht nötig sei, weist der Reichsschatzsekretär darauf hin, daß es sich nicht darum handle, der Reichsbank etwas zu geben, sondern daß ihr vielmehr genommen werden solle. Ein Fortschrittler führte hierzu aus, daß vorher der Reichsbank so viel gegeben worden sei, daß man ihr nicht auch noch einen besondern Kriegsgewinn zuschützen dürfe. Der Reichsbankpräsident legte dar, daß man den Anteilbesitzern der Reichsbank ein gewisses Recht auf eine erhöhte Rente nicht abprechen könne, dies auch gerechtfertigt sei, weil man den übrigen juristischen Personen auch nur 50 Prozent der Kriegsgewinne als Rücklage wegnehme. Würde man

bei der Reichsbank auf 75 Prozent hinausgehen, so würde eine Dividende von etwa 5,9 Prozent herauskommen. Ein Sozialdemokrat trat für eine Änderung der Vorlage dahin ein, daß die Dividende nicht über den Durchschnitt von 7,08 steigen dürfe. Ein Nationalliberaler führte aus, daß in Zukunft die Anteilhaber nicht bloß erhöhte Dividenden, sondern auch die Wertsteigerung ihrer Anteile zu erwarten haben. Der Reichsschatzsekretär wendet sich gegen die sozialdemokratische Forderung, der grundsätzliche Bedenken entgegenstünden, während solche gegen einen Zentrumsantrag, der eine Besserstellung der Anteilhaber vermeiden will, nicht zu erheben seien. Der sozialdemokratische Redner erwiderte, daß eigentlich jede Besteuerung einen willkürlichen Eingriff des Staates in das private Wirtschaftsleben darstelle. Der Präsident der Reichsbank gab Auskunft über den ausländischen Besitz an Anteilen der Reichsbank und lehnte sich für Annahme der Vorlage ein. Bei der Beratung des neuen Bankgesetzes sei man allgemein einig gewesen, an den Grundlagen des Instituts nicht zu rütteln und keine Grenze nach oben für die Dividende zu ziehen. Ein Mitglied der Fortschrittlichen Volkspartei sprach nunmehr für Erhöhung des Prozentsatzes. Schließlich wurde die Vorlage angenommen und zwar mit dem Antrag des Zentrums, statt 50 Prozent des Gewinnes der Reichsbank in den Kriegsjahren 75 Prozent dem Reiche zu überweisen. Der sozialdemokratische Antrag, die Höchstgrenze für die Dividende auf 7,08 Prozent entsprechend dem Durchschnitt der drei letzten Friedensjahre festzusetzen, wurde abgelehnt. Die Kommission ging dann über zu der Vorlage über die

Rücklagen der Erwerbsgesellschaften

zum Zweck der Sicherung der künftigen Kriegsgewinnsteuer. Ein nationalliberaler Redner führte aus, daß man die im Kriege erzielten Gewinne einteilen müsse in solche, die während des Krieges, und andere, die durch den Krieg erzielt sind, und schließlich in die un-reellen Kriegsgewinne. Die letztern müssen durch eine besondere Gesetzgebung herangezogen und bestraft werden. Das vorliegende Gesetz will dem Reich nur seinen Anteil an den Gewinnen sichern. Die Feststellung der Kriegsgewinne biete außerordentliche Schwierigkeiten, und es wäre vielleicht ein anderer Weg dafür zu wählen. Der Reichsschatzsekretär legt dar, daß allgemeine Besteuerung der einzig gangbare Weg sei, während die Differenzierung nach Gruppen technisch unmöglich sei. Was die un-reellen Gewinne anlangt, so gehörten solche Manipulationen vor den Strafrichter. Einwandfreie Feststellungen der Kriegsgewinne seien gewiß schwer, deshalb die Vorschrift, daß bei den Erwerbsgesellschaften die Bilanz als Grundlage der Besteuerung dienen soll. Es wird vorgeschrieben, daß zur etwaigen Straffälligkeit eine Gefährdung der Steuerveranlagung vorliegen müßte. Die Abschreibung von Auslandsforderungen könne unter Umständen berechtigt sein. Ein fortschrittlicher Redner meint, daß bei der Kriegsgewinnsteuer eine etwa stattfindende Doppelbesteuerung nicht so bedenklich sein würde wie sonst. Die Sicherung dafür, daß die Kriegsgewinne steuerlich erfasst werden können, sei un-entbehrlich. Der Reichsschatzsekretär antwortete, daß Doppelbesteuerung hierbei aus dem Grunde möglichst zu vermeiden sei, weil sie bei den hohen Sätzen besonders empfindlich sein würde. Indessen könne doch wohl Doppelbesteuerung erträglich sein, wenn es sich um hohe Mehrgewinne handle. Bei den Aktionären wird der Kriegsgewinn sowieso nicht als Kapitalgewinn in die Erscheinung treten. Bei der Verabschiedung des eigentlichen Kriegsgewinnsteuergesetzes werde man darauf bedacht sein müssen, Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Bei den Schadtelungsgesellschaften liege die Gefahr der Überbesteuerung nicht vor, weil die einzelnen Gesellschaften, aus denen sie sich zusammensetzen, keinen Gewinn haben werden. Ein fortschrittlicher Abgeordneter hält es nicht für erforderlich, bei diesem vorbereitenden Gesetzentwurf auf Einzelheiten einzugehen, dagegen werde man bei dem Erlaß der eigentlichen Kriegsgewinnsteuer Sorge tragen müssen, daß Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten vermieden werden. Ein Sozialdemokrat begrüßt die hier vielleicht drohende Doppelbesteuerung, weil durch die im Kriege beobachtete Erhöhung der Dividenden vieler Aktiengesellschaften eine beträchtliche Steigerung des Einkommens der Aktionäre zu verzeichnen sei. Seine Partei schrecke auch vor einer Besteuerung bis 75 Prozent nicht zurück, und als äußerste Grenze für die Besteuerung von Kriegsgewinnen erscheinen ihr 100 Prozent. Es könnten ja, wenn das Reich nicht bis zu dieser Höhe gehe, die Bundesstaaten Zuschläge zu der Reichsteuer erheben. Wucher bei Kriegslieferungen werde schwerlich

nachzuweisen sein, da die hohen Weiterungspreise ja von den Behörden festgesetzt würden. Soweit Höchstpreise festgesetzt seien, sei die Strafbarkeit bei Überschreitung ohne weiteres gegeben. Nicht nur un-reeller, sondern auch reeller Kriegsgewinn müsse scharf besteuert werden. Die Vorlage genüge nicht, um die Kriegsgewinne für die Besteuerung zu sichern. Die Gewinne der Einzelpersonen könnten vertrießeln, wenn sie nicht schon jetzt so wie bei den juristischen Personen festgelegt würden; darum müßten alle Kriegsgewinne schon jetzt veranlagt werden, und schon in dem kommenden Etat müsse die Kriegsgewinnsteuer enthalten sein und zwar neben der Weitererhebung des Wehrbeitrages eine eigene Kriegseinkommensteuer. Hierdurch werde die Aufstellung des Etats wesentlich erleichtert. Was draußen an den Fronten die Truppen leisten, geschehe auch im Interesse der Besser-gestellten, und deshalb sei ihre schärfere Heranziehung berechtigt. Der Reichsschatzsekretär ersucht hierauf, die Erörterung auf die Vorlage zu beschränken, da sonst kein Ende der Beratung abzusehen sei. Bei den juristischen Personen sei Verflüchtigung der Gewinne das normale und darum Sicherstellung geboten. Bei den Einzelpersonen dagegen sei Verflüchtigung das Außergewöhnliche. Die Gefahr einer Verschleppung der Gewinne ins Ausland liege kaum vor; die Ausdehnung der Sicherung auf physische Personen sei technisch auch kaum durchführbar. Der preussische Generalsteuereinsamler legt dar, daß es technisch nicht durchführbar sei, jetzt schon die Veranlagung einer Kriegsgewinnsteuer vorzunehmen, einmal weil die Gewinne noch nicht festständen und weil auch eine große Anzahl von Beamten im Felde sei. Einem Zentrumsredner geht die Vorlage das eine Mal nicht weit genug, ein ander Mal wieder zu weit. Je länger der Krieg dauere, desto größer werde die Gefahr, daß die Kriegsgewinne auswanderten. Die Besteuerung der Zwischenhändler werde viel mehr ergeben als die der Aktiengesellschaften. Wenn der Personalmangel entscheidend wäre, dann könnten wir auch im März die Einkommensteuer nicht veranlagern. Die Veranlagung der Kriegsgewinne müsse schon jetzt geschehen, und dies müsse im Gesetz bereits vorgesehen werden. Der Redner schlägt vor, im § 1 zu bestimmen, daß höhere Dividenden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre nicht bezahlt werden dürfen. Hierdurch würde, so führt er weiter aus, es den Aktiengesellschaften möglich gemacht, ihr Kapital abebenenfalls in Rohstoffen anzulegen und dadurch für die Zukunft vorzujagen. Darauf ließ die Kommission die Mittagspause eintreten.

Die Budgetkommission legte am Nachmittag die Beratung der Vorlage über die Gewinnrückstellungen der Erwerbsgesellschaften zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer fort. Ein Nationalliberaler trat für die Einziehung solcher Kriegsgewinne ein, die durch strafbare Handlungen erworben sind. Der Schatzsekretär untersuchte die Gefahr der Verschleppung der Kriegsgewinne ins Ausland. Er begrüßt die Fuzage des Schatzsekretärs, daß die Steuer nach der Größe des Gewinnes gestaffelt werden solle. Gegenüber der Doppelbesteuerung dürfe man nicht allzu ängstlich sein. Für die ordnungsmäßige Vornahme der Abschreibungen müßten Sicherheiten geschaffen werden. Die Kriegsgewinne dürften auch nicht durch Verwendung zu Wohltätigkeitszwecken dem Reiche entzogen werden. Der Reichsschatzsekretär erklärte sich gegen eine Stoffotung auf Grund der moralischen Differenzierung. So z. B. sei die steuerliche Grenze nicht festzustellen zwischen den Gewinnen solcher Agenten, die durch schwere Arbeit im Interesse des Reiches Geld verdient haben und andern, die ohne jede Anstrengung und ohne der Allgemeinheit genügt zu haben, viel Geld verdienten. Gegen Mißbrauch mit den Abschreibungen gebe der Wortlaut der Vorlage genügenden Schutz. Nicht anständig sei es, die für gemeinnützige Zwecke ausgegebenen Teile von Kriegsgewinnen noch nachträglich für das Reich festzulegen. Der Zentrumsvorschlagn, die Zahlung mehrerer Dividenden zu verbieten, als sie dem Durchschnitt der drei letzten Friedensjahre entsprechen, gehe weiter als die Vorlage und würde manche Verwirrung anrichten. Die Vorlage sei gewiß nicht ideal, aber das Brauchbare, das heute geschaffen werden könne. Ein konservativer Abgeordneter führte aus, die Vorlage sei ein Ausnahme-gesetz und deshalb dürften grundsätzliche Bedenken zurückstehen. Darum könne auch den sozialdemokratischen Anregungen nicht Folge gegeben werden. Menge sich der Staat zu sehr in die Erwerbsverhältnisse ein, so höre die Reigung zu produzieren auf. Die Heranziehung der physischen Zinsen sei dem Redner sympathisch, ihre Veranlagung aber sei außerordentlich schwierig. Schon jetzt eine allgemeine Veranlagung vorzunehmen, erscheine kaum möglich. Der Redner begrüßt, daß durch dieses Sicherungsgesetz der Mehrgewinn an erster Stelle und in der ersten Hand erfaßt wird. Produktgenossenschaften, insbesondere Molkereigenossenschaften sollten ausgenommen werden. Er ersuchte den Staatssekretär um eine Erklärung, ob man die nachträglichen Zahlungen dieser Genossenschaften an ihre Mitglieder als Gewinne oder als zurückbehaltenen Wehrpreise behandeln werde. Der Schatzsekretär antwortete, daß man die einzelnen Fälle werde prüfen müssen. Darauf sprach sich ein reichsparteilicher Redner gegen die Anregung auf obere Begrenzung der Dividenden aus. Ein Nationalliberaler fragte, ob die aus dem Frieden mit in den Krieg hinübergewonnenen Reserven in die Kriegsgewinne eingerechnet werden sollen; er schlug vor, daß die Veranlagungsbehörden angewiesen werden, auf Anfrage zu antworten, ob ihnen vorgeschlagene Abschreibungen angemessen erscheinen. Diese Bedenken des Vorredners beschwichtigte der Reichsschatzsekretär an der Hand der einzelnen Bestimmungen der Vorlage. Abschreibungen sollen angemessen sein. Damit scheiden alle vor dem Kriege angeammelten Reserven als „Kriegsgewinne“ aus. — Die Anlage von Kriegsgewinnen in Kriegsanleihe und andern Staatspapieren erklärte der Schatzsekretär für zulässig. — Ein Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung beantragte, nicht 50, sondern 75 v. H. der Kriegsgewinne für die spätere Besteuerung sicherzustellen. Der Schatzsekretär will aber an der Vorlage festhalten. Ein fortschrittlicher Abgeordneter fragte an, ob und zu welchem Kurse z. B. preussische Konsols als Hinterlegung angenommen werden würden. Gegenüber einem Nationalliberalen hob er hervor, daß das Gesetz keinerlei Sonderbestimmungen gegenüber andern Steuergesetzen enthalte, bei denen auch unter Umständen die Steuerbehörden die Grundlagen der Bilanz nachprüften. Eine Differenzierung nach ethischen Grundsätzen sei so schwierig, daß man darauf verzichten müsse. Da in einzelnen Fällen eine Doppelbesteuerung stattfinden werde, wünschte er dem Gesetz einen sog. Härteparagrafen einzufügen. Die Veranlagung der physischen Personen und die Weiter-

erhebung des Wehrbeitrages hielt er nicht für angezeigt. Der Reichsschatzsekretär erwiderte, daß die Bestimmung des Gesetzes, wonach der Reichszinsler Ausnahmen gestatten könne, bereits einen Härteparagrafen darstelle. Für die Hinterlegung sollen die Bestimmungen des Handelsgesetzes maßgebend sein.

Nächste Sitzung: Donnerstagvormittag 10 Uhr.